

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Frankenthal

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal am 09.12.2009 nachfolgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung der Gemeinde Frankenthal vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert.

1. § 42 Abs. 1 Satz 9 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergrundgebühr wird taggenau berechnet.“

2. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 a

„Für Abwasser, das aus abflusslosen Sammelgruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.“

Abs. 1 b

„Für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.“

3. § 48 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

Abs. 3

„Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Falle des § 47 Abs. 1 a beträgt die Gebühr 12,64 € / m³ Abwasser.“

Abs. 4

„Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Fäkaliengruben im Falle des § 47 Abs. 1 b beträgt die Gebühr 20,47 € / m³ Abwasser.“

4. § 51 erhält folgende Neufassung:

Abs. 1

„Die Gebührenschuld entsteht in den Teilen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstückentwässerungsanlagen oder den Beginn der tatsächlichen Nutzung.“

Abs. 2

„Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgelegt wird.“

Abs. 3

„Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 48 Abs. 3, 4 mit der Erbringung der Leistung.“

Abs. 4

„Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.“

5. § 52 erhält folgende Neufassung:

Monatlich sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Frankenthal, den 10.12.2009



Otto

Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO nbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenthal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.